

# Lichtenstein-Gößnitzer Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohendorf, Hödlik, Bernsdorf, Gößnitz, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Riedersdorf, Ottmannsdorf, Mülsen St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurn, Niedermülsen, Schönbühl und Lischheim

Amtsblatt für das Rgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

65. Jahrgang.

Nr. 44.

Verbreitetste Zeitung  
im Amtsgerichtsbezirk

Dienstag, den 23. Februar

Haupt-Informationssorgan  
im Amtsgerichtsbezirk

1915

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Feiertags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk. 50 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 75 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. Bestellungen richten außer der Geschäftsstelle in Lichtenstein, Wilhelm-Ebert-Straße 5b, alle Kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Ausländer entgegen. Inserate werden die flinsgespaltene Grundzelle mit 10, für auswärtige Inserenten mit 15 Pf. berechnet, Reklamezettel 30 Pf. Im amtlichen Teil kostet die zweispaltige Seite 30 Pf. Fernsprech-Anschluß Nr. 7. Inseraten-Annahme täglich bis spätestens vormittags 10 Uhr. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Nachstehend wird  
 1. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 15. Februar 1915 — R.-G.-Bl. S. 95 — über die **Höchstpreise für Speisefärtostoffe** und  
 2. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 15. Februar 1915 — R.-G.-Bl. S. 97 — über die **Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien**  
 noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 18. Februar 1915.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefärtostoffe. Vom 15. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Speisefärtostoffe aus der Ernte 1914 darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

	bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date	bei allen anderen Sorten
M.	M.	M.
90	85	
92	87	
94	89	
96	91	

in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Strelitz, in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne Enklave Osleib a. Rhön, im Kreise Blankenberg, im Amt Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha ohne die Enklave Amt Königberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß l. L., Reuß j. L., in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Reg.-Bez. Arnsberg und den Kreis Herford, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg, in den übrigen Teilen des Deutschen Reiches

§ 2.

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date andere Sorten bester Speisefärtostoffe gleichstellen.

§ 3.

Die Höchstpreise gelten für gute, gesunde Speisefärtostoffe von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortentreuer Lieferung.

§ 4.

Die Höchstpreise eines Bezirks gelten für die in diesem Bezirk produzierten Kartoffeln.

§ 5.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf bei dem Verkaufe durch den Produzenten 20 M. nicht übersteigen.

Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1915 geerntet werden.

§ 6.

Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten nicht für solche mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verträgen, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisefärtostoffen verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewöhnlich mit dem An- oder Verkaufe von Kartoffeln beschäftigt zu haben.

§ 7.

Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reihabandkonten hinzugezögert werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Umladestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttreten.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefärtostoffe vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 483) wird aufgehoben.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. Vom 15. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen v. d. 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bierbrauereien dürfen vom 1. April 1915 an zur Herstellung von Bier in jedem Vierteljahr nur sechzig Hundertteile des im gleichen Vierteljahr der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich zur Bierbereitung verwendeten Malzes verwenden. Jedoch dürfen Bierbrauereien deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung vierzig Doppelzentner nicht übersteigt, siebenzig Hundertteile der berechneten Malzmenge verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährige durchschnittliche Malzverwendung vierzig Doppelzentner übersteigt, dürfen mindestens achtundzwanzig Doppelzentner im Vierteljahr verwenden.

Im Monat März 1915 dürfen die Bierbrauereien ein Drittel der nach Abs. 1 für das erste Vierteljahr 1915 zu berechnenden Malzmenge zur Bierbereitung verwenden.

§ 2.

Die nach § 1 auf den Monat März 1915 und die einzelnen Vierteljahre entfallenen Malzmengen werden für jede Bierbrauerei vor der zuständigen Steuerbehörde festgesetzt. Für Bierbrauereien, die in den Jahren 1912 und 1913 keinen oder einen unregelmäßigen Betrieb gehabt haben, werden die Malzmengen von der Steuerdirektionsbehörde endgültig festgesetzt. Für Bierbrauereien, die nach dem Ergebnis der Durchschnittsberechnung der Jahre 1912 und 1913 für die Monate April bis Juni 1915 keine oder eine unverhältnismäßig geringe Malzmenge verwenden dürfen, kann die Steuerdirektionsbehörde eine Malzmenge für diese Monate endgültig festsetzen.

§ 3.

Wenn eine Bierbrauerei im Monat März 1915 oder in einem Vierteljahr die für diesen Zeitraum festgesetzte Malzmenge nicht verwendet, darf sie die erparkte Menge im folgenden Vierteljahr verwenden oder sie ganz oder teilweise auf eine andere Bierbrauerei innerhalb des nämlichen Brausteuergebiets übertragen.

§ 4.

Auf Malz, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird, erstreckt sich die Vorschrift im § 1 nicht.

§ 5.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 1 bis 4 erläutert die Landeszentralbehörde.

§ 6.

Soweit inländisches Malz auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, nach dem 28. Februar 1915 an Bierbrauereien zu liefern ist, darf stot der vereinbarten Menge nur eine nach dem Maßstab des § 1 geminderte Menge gefordert und geleistet werden.

§ 7.

Die Landeszentralbehörde kann ordnen, daß landesrechtlich festgesetzte Rechte der Bierbrauer auf Aufschank des eigenen Erzeugnisses für die Dauer der gesetzlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes Bier ausgedehnt werden.

§ 8.

Wer vorsätzlich mehr als die zulässige Malzmenge verwendet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Wer fahrlässig mehr als die zulässige Malzmenge verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 9.

Wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttreten.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Delbrück.

## Haferbezug.

Gemäß § 23 der neuen Verordnung des Bundesrates vom 13. Februar 1915 hat der Bezirkverband Glauchau folgende

Gretreide- und Fouragehändler:

Bruno Eisenhardt, Altstadt Waldenburg.